



---

## Corona: derzeitige Einordnungen und aktuelle Maßnahmen des Staates

### Fragen und Antworten

Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

---

Seit 20. März 2020 hat Bayern wegen der Ausbreitung des Coronavirus **Ausgangsbeschränkungen** erlassen, die ab Mitternacht 00:00 Uhr für 14 Tage greifen. Die am 22. März 2020 beschlossenen Bundesregeln übernimmt Bayern nicht, sondern hält an den klaren bayerischen Regeln fest.

Seit 16. März gilt ohnehin der Katastrophenfall für ganz Bayern. Ministerpräsident Söder hat erneut erklärt, dass die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Vorrang haben und einschneidend sind, in Bayern aber die Arbeit weitergehen soll und auch die Versorgung aufrecht erhalten werden soll. Die Politik auf Landes- und Bundesebene will gerade auch die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln über die Landwirtschaft und die Lebensmittelkette bestmöglich aufrechterhalten.

Einen Überblick darüber, welche Fragen für vor allem landwirtschaftliche Betriebe aktuell näher eingeordnet bzw. auch beantwortet werden können, geben wir nachfolgend nach den derzeitigen Stand:

#### 1. **Ausgangsbeschränkung in Bayern seit 21.3.2020 um 00:00 Uhr für 14 Tage: Was bedeutet das für Land- und Forstwirtschaft?**

- Laut der Allgemeinverfügung sind triftige Gründe für das Verlassen der Wohnung u.a. die **Ausübung beruflicher Tätigkeiten** und **Handlungen zur Versorgung von Tieren**.
- Mit den nun verfügbaren Ausgangsbeschränkungen bleiben **alle erforderlichen Tätigkeiten**
  - zur Versorgung der Tiere auf den Bauernhöfen und abgelegeneren Stallungen,
  - zur Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland, Sonderkulturflächen) und
  - zum dafür notwendigen Transport (z.B. Betriebsmittel, Futtermittel, Milch, Tiere Getreide)

unter Beachtung der Abstands- und Infektionsschutzregeln erlaubt.

- Auch **Direktvermarktung, Hofläden und Bauernmärkte** dürfen unter Beachtung der Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. Sie tragen zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung bei.  
Bei Bauern- und Wochenmärkten liegt darüber hinaus auch Entscheidungskompetenz bei den Kommunen, um besonderen Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Zu empfehlen ist, dass Verantwortliche von Bauernmärkten sich eigenständig an die Kommunen wenden, um Bauern- und Wochenmärkte als Beitrag zur Grundversorgung mit regionalen Nahrungsmitteln bei ausreichenden Infektionsschutzmaßnahmen offen zu lassen.
- Der **Agrar- und Landhandel** darf derzeit nach wie vor geöffnet bleiben, da lediglich klassische Bau- und Gartenmärkte eingeschränkt sind.
- Demgemäß sind auch **übliche und erforderliche Waldarbeiten** und vor allem **Aufarbeitungsarbeiten von Kalamitätsholz** wegen Borkenkäfer und Stürmen als eine Ausübung beruflicher Tätigkeiten und daher für Waldbesitzer bei Ausgangsbeschränkung möglich. Die Vorgaben zur Arbeitssicherheit sind einzuhalten. Dabei sind soziale Kontakte zu anderen Personen zu minimieren und alle möglichen Vorkehrungen für den maximalen Infektionsschutz zu beachten.

## 2. Was ist bei Pensionspferdebetrieben wichtig?

Grundsätzlich kann der erforderliche Betrieb bei Pensionspferdebetrieben unter Beachtung der Schutzregeln - soziale Kontakt zu anderen Personen minimieren, mindestens 1,5 m Abstand zwischen zwei Personen und alle möglichen Vorkehrungen für den maximalen Infektionsschutz - derzeit fortgeführt werden, wenn es um die Versorgung von Tieren sowie um Sport und Bewegung an der frischen Luft - allerdings ausschließlich alleine (ohne jede Gruppenbildung) - geht.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Bewegung des Pferdes erforderlich ist. Es dürfen nur die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen Zutritt zum Betrieb haben. Sämtliches soziales Miteinander der Pferdebesitzer ist zu vermeiden (z.B. Schließen des Reiterstübchens).

Die Anwesenheitszeit zur Betreuung und Bewegung der Pferde sowie die Anzahl der betreuenden Personen ist - z.B. auch bei Reitbeteiligung - auf das notwendige Maß zu reduzieren. Pro Pferd ist hierzu zeitgleich nur eine Person erforderlich. Sofern es zur Versorgung der Tiere zwingend erforderlich ist, ist es grundsätzlich möglich, dass Einsteller mitarbeiten. Zu beachten ist, dass ohne den Abschluss eines Arbeitsvertrages der Einsteller bei diesen Tätigkeiten möglicherweise nicht unfallversichert ist. Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen und Schmiedebesuchen erfolgt in Absprache mit der verantwortlichen Leitung des Betriebs. Alle aufschiebbaren Dienstleistungen müssen verschoben werden.

Grundsätzlich sind strikte Hygienemaßnahmen sowie die behördlichen Vorgaben unbedingt zu beachten. Es ist kein weiterer Publikumsverkehr auf der Reitanlage zugelassen. Personen, die nicht für die Versorgung und Bewegung der Pferde vorgesehen sind, dürfen die Anlage nicht betreten. Für die Information und Kommunikation ist die Leitung (z.B. der Betriebsleiter oder bei Vereinen der Vorsitzende) verantwortlich.

Die Anzahl der Pferde, die sich gleichzeitig in der Reithalle oder auf dem Reitplatz befinden, ist zu begrenzen. Als Orientierungswert können hier 200 m<sup>2</sup> pro Pferd herangezogen werden.

## 3. Welche Regeln und Maßnahmen sind für den bestmöglichen Infektionsschutz auch auf Bauernhöfen für die Familien wichtig?

- Abstand halten (mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen)
- auf Händeschütteln verzichten
- möglichst oft die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Regelmäßiges Lüften von Räumen
- bei Symptomen wie Husten oder Fieber zu Hause zu bleiben
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge, nicht in die Hände
- Kontakt der Hände mit Mund, Nase und Augen vermeiden.

## 4. Was ist mit Saisonarbeitskräften? (Stand: 23.3.2020)

Derzeit werden durch die deutschen Behörden Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark durchgeführt. Reisende ohne dringenden Reisegrund dürfen an den Binnengrenzen zu vorgenannten Ländern grundsätzlich nicht mehr ein- und ausreisen. Davon ausgenommen sind derzeit sog. Berufspendler, also Personen die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben und nach Deutschland zur Arbeitsstätte kommen. Grenzüberschreitendes Reisen aus berufsbedingten Gründen oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit zur Durchführung von Vertragsleistungen bleibt – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – zulässig (u.a. Berufspendler, **Saisonarbeitnehmer**, EU-Parlamentarier, akkreditierte Diplomaten). Dies ist durch Mitführung geeigneter Unterlagen (u.a. Arbeitsvertrag, Auftragsunterlagen, Grenzgängerkarte) zu belegen.

Als Nachweis für die berufsbedingte Reise ist eine vom Arbeitgeber ausgestellte Pendlerbescheinigung (abrufbar unter folgendem Link) mitzuführen, welche auch für Saisonarbeitskräfte zu verwenden ist. Sie ist abrufbar über: <https://www.bundespolizei.de>

Polen führt bisher keine Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch. Das heißt, dass polnische Saisonarbeiter ohne Grenzkontrollen und ohne Mitführung der Pendlerbescheinigung nach Deutschland einreisen dürfen. Wie lange diese Situation noch anhält und ob eine Rückreise der Saisonarbeitnehmer jederzeit ohne Probleme erfolgen dazu können keine Aussagen getroffen werden. Bei einer Rückreise der Saisonarbeitnehmer ist damit zu rechnen, dass sich diese in Quarantäne begeben müssen. Ein Transit nach Bayern über die Tschechische Republik ist für die EU Staatsbürger nur bei Rückkehr in das Heimatland (bzw. einem Ausländer mit Aufenthaltstitel in dem Ziel EU-Land) ermöglicht. In diesem Fall wird eidesstattliche Transiterklärung verlangt. Den polnischen Saisonarbeitskräften wird zum jetzigen Zeitpunkt eine Durchreise durch das Staatsgebiet der Tschechischen Republik nach Deutschland nicht gestattet. Eine Rückreise über die tschechische Grenze nach Polen wird nur gegen Vorlage der o.g. eidesstattlichen Transiterklärung ermöglicht.

Für rumänische Saisonarbeitnehmer, die auf dem Landweg nach Deutschland einreisen wollen, läuft der Hauptreiseweg über Österreich und Ungarn. Die Durchreise durch Österreich ist für nicht-österreichische Staatsbürger ohne Zwischenstopp erlaubt, wenn die Ausreise sichergestellt ist (Information des Bundesministerium Inneres der Republik Österreich vom 19.03.2020, 11 Uhr).

Allerdings erlaubt Ungarn seit einigen Tagen keine Ein- und Ausreise sowie Durchreise von Bürgern anderer Staaten durch sein Staatsgebiet. Damit ist de facto der Landweg zwischen Ungarn und Deutschland für rumänische Saisonarbeitskräfte verschlossen, da der Hauptreiseweg aus Rumänien durch Ungarn führt.

Nach dem Rumänischen Konsulat können rumänische Staatsbürger nach Deutschland fliegen. Sie brauchen aber unbedingt einen gültigen Arbeitsvertrag in Deutschland. Bei Flügen, die ausschließlich Saisonkräfte befördern, wäre eine Kontrolle durch die Bundespolizei erleichtert. Hier haben bereits einige Flugtransfers z.B. Mittelfranken stattgefunden. Um die Einreise osteuropäischer Erntehelfer mit dem Flugzeug sicherzustellen hat sich das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) am 21.3.2020 mit dem Innenministerium und der Bundespolizei auf ein Verfahren geeinigt. Landwirtschaftliche Unternehmen, die Saisonarbeitskräfte aus den EU-Mitgliedstaaten beschäftigen möchten, sollen für die Abfertigung an den Flughäfen vorab wichtige Informationen an die Bundespolizei der betroffenen Flughäfen übermitteln (tabellarisch und elektronisch lesbar im Word-Format), insbesondere: Herkunftsland der ankommenden Saisonarbeitskräfte / Namen und Geburtsdaten der ankommenden Saisonarbeitskräfte / Ankunftsort / Ankunftszeit / Flugnummer / Kontaktdaten des landwirtschaftlichen Betriebes, auf dem die Saisonarbeitskräfte arbeiten werden. Ansprechpartner ist die Bundespolizeistelle des jeweiligen Flughafens. Zusätzlich sollten diese Informationen auch unter folgender E-Mail-Adresse "721@BMEL.bund.de" an das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) gesendet werden. Das BMEL gibt die Informationen dann Verfahrenserleichterung gesammelt an die Bundespolizei weiter. Unter folgendem Link ist das Musterformular herunterzuladen:

[https://www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2020-03/rs-054-2020a\\_formular\\_bmel.docx](https://www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2020-03/rs-054-2020a_formular_bmel.docx)

Auf der Plattform [www.Saisonarbeit-in-Deutschland.de](http://www.Saisonarbeit-in-Deutschland.de) können Betriebe nach Saisonkräften suchen und umgekehrt auch Stellenangebote von interessierten Personen aufgegeben werden.

##### **5. Wird Milch weiter abgeholt, wenn eine oder mehrere Personen am Betrieb am Coronavirus erkrankt sind?**

Grundsätzlich Ja, sofern sichergestellt werden kann, dass der Milchfahrer der Molkerei bei der Abholung nicht mit infizierten Personen in Kontakt kommt. Die Gesundheitsämter stehen mit betroffenen Personen im Kontakt und klären, wie die Quarantäne und Weiteres im Einzelfall ablaufen.

## **6. Was ist bei einem Hofladen derzeit Sache, falls es einen Coronafall auf dem Betrieb gibt?**

Hier ist das Gesundheitsamt dann eingebunden und entscheidet im Wesentlichen. Die erkrankte Person unterliegt der Quarantäne. Grundsätzlich dürfen andere, in Bezug auf den Coronavirus unkritische Personen den Hofladen normalerweise weiterbetreiben. Die entsprechenden Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

## **7. Was muss ich als Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof beachten?**

Urlaub auf dem Bauernhof unterliegt den Regeln des Hotelgewerbes. Die Einschränkungen für die Hotellerie greifen in Bayern für Übernachtungen mit touristischem Zweck. In Bayern sollen Übernachtungsangebote nur noch zu notwendigen Zwecken (Übernachtungen für z.B. Montagarbeiter, Geschäftsreisende) bleiben derzeit erlaubt, nicht aber für touristische Zwecke. Bei Landurlaubsangeboten handelt es sich normalerweise um einen touristischen Zweck und sind nicht erlaubt.

## **8. Dürfen Nutztiere weiter gehandelt werden?**

Ja. Nach derzeitigem Stand gibt es keine Übertragung des Coronavirus von Nutztieren auf Menschen und umgekehrt von Menschen auf Nutztiere durch Nutztiere. Einschränkungen beim Handel gibt es damit nicht, die allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz (siehe 2.) sind einzuhalten.

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00027466/FAQ-SARS-CoV-2\\_2020-03-05K.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027466/FAQ-SARS-CoV-2_2020-03-05K.pdf)

## **9. Wie steht es um Nahrungsmittel wie Milch, Fleisch, Getreide, Gemüse, Obst usw. in Bezug auf die Übertragung des Coronavirus?**

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Lebensmittel übertragen werden. Die allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln sind jedoch zu beachten, außerdem sind die Viren hitzeempfindlich.

## **10. Gibt es Soforthilfe für hart Betroffene infolge der staatlichen Corona-Maßnahmen und Vorkehrungen?**

In Bayern sind Soforthilfen für Gewerbe und Freiberufler möglich, z.B. bei bis zu 5 Mitarbeitern 5.000 Euro. Betroffene Landwirtschaftsbetriebe mit gewerblichen Tätigkeitsbereichen wie z.B. Landurlaub, Hofcafé, Cateringservice zur Schulverpflegung, die nun Schwierigkeiten haben, sollen hier auch antragsberechtigt sein. Die Allgemeinverfügung will die Staatsregierung dementsprechend aktualisieren. Die Antragstellung läuft von 18.3. bis 31.12.2020 über die zuständigen Bezirksregierungen bzw. die Stadt München.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium gibt auf seiner Homepage verschiedene Unterstützungshinweise (<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>).

## **11. Welche steuerlichen Maßnahmen stehen grundsätzlich zur Verfügung?**

Die Bundesregierung sieht folgende, steuerliche Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität von Unternehmen vor:

- Die Gewährung von Steuer-Stundungen wird erleichtert.
- Steuervorauszahlungen können leichter angepasst werden.
- Auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen wird bis 31.12.2020 verzichtet, soweit der Steuerschuldner unmittelbar von Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

## **12. Was tue ich, wenn wegen des Coronavirus Liquiditätsprobleme auftreten?**

Für Landwirtschaftsbetriebe bietet die landwirtschaftliche Rentenbank spezielle Liquiditätskredite seit 19. März 2020 an:

- Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Gartenbau, die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Bei Antragstellung ist die Betroffenheit zu erläutern.

- Es werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen angeboten.
- Alle Varianten sind mit einem tilgungsfreien Jahr ausgestattet.
- Klärung und Kontakt über **Hausbank**.
- Internetinfos:  
<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

### **13. Kommen Tierarzt, Besamungstechniker usw. weiterhin auf die Bauernhöfe?**

Derzeit gibt es hier keine Einschränkungen. Beachten sie die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt 2.). Sollte ein Tierarzt krankheitsbedingt ausfallen und kein Ersatz verfügbar sein, kontaktieren Sie das zuständige Veterinäramt. Bei anderen Dienstleistern bitte jeweils auf die zuständigen Stellen telefonisch zur Klärung zugehen. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen sind bitte zu verschieben.

### **14. Kommt es zu Engpässen bei Betriebsmitteln?**

Derzeit gibt es keinerlei Anzeichen für Versorgungsengpässe. Die Politik auf Bundes- und Landesebene will die Grundversorgung durch die Landwirtschaft gewährleisten. Deshalb gelten derzeit auch keine besonderen Vorkehrungen für die Landwirtschaft und den vor-/nachgelagerten Bereich. Die Agrarwirtschaft und die Lebensmittelkette sind über alle Stufen hinweg gehalten, verantwortungsvoll zu agieren. Agrar- und Landhandel können nach der seit 20.3.2020 in Bayern verfügbaren Ausgangsbeschränkung weiter öffnen, nicht so Bau- und Gartenmärkte. Pflanzenschutz-, Futter- und Düngemittel müssen nicht auf Vorrat gekauft werden. Auch ein grenzüberschreitender Warenverkehr bleibt zulässig.

### **15. Was passiert mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf meinem Betrieb, falls es einen Coronafall am Hof gibt?**

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Lebensmittel übertragen werden. Die Produkte sind vermarktungsfähig. Für den Handel gibt es somit derzeit keine Einschränkungen. Eine Veranlassung für Notverkäufe besteht auch nicht.

### **16. Sind die üblichen Vermarktungsgewohnheiten (z.B. Getreide) zu hinterfragen?**

Das Marktgeschehen sollte derzeit nach üblicher Erfahrung und gewöhnlichem Vorgehen beibehalten werden.

### **17. Werden Betriebskontrollen, etwa im Rahmen der Cross-Compliance, derzeit eingeschränkt?**

Amtliche Kontrollen werden weiterhin stattfinden, insbesondere Anlass bezogene. Es ist davon auszugehen, dass die staatlichen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber der Ausbreitung des Coronavirus zu Anpassungen bei Art und Weise bei den Kontrollen in nächster Zeit führen.

### **18. Was ist zu tun, wenn man glaubt, Symptome des Coronavirus bei sich festzustellen?**

Der Hausarzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) sind telefonisch zu kontaktieren. Bitte sich nicht ins Wartezimmer des Hausarztes begeben. Hausarzt oder Bereitschaftsdienst werden das weitere Vorgehen am Telefon klären.

### **19. Auf dem Betrieb gibt es einen Coronafall. Was jetzt?**

Das zuständige Gesundheitsamt muss über den Fall in Kenntnis gesetzt werden. Es wird dann mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

### **20. Kann ein Betrieb mit einem Coronafall Betriebs- und Haushaltshilfe bekommen?**

Wer am Coronavirus erkrankt ist, hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Bereitstellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die SVLFG bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung des Gesundheitsamts unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch, sondern hier ist die Verdienstaufschlagsentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz abzuklären. Zuständig dafür sind in Bayern die Regierungsbezirke.

**21. Darf ein Betrieb mit Anordnung von häuslicher Quarantäne seine Tiere weiter versorgen?**

Ja, Kontrolle und Versorgung der Tiere müssen gewährleistet sein.

**22. Sind Angeln oder Jagen erlaubt?**

Ja, das Verlassen der Wohnung bleibt für Angeln oder Jagen erlaubt, gemeinschaftliche Jagd oder Gemeinschaftsfischen hingegen nicht, außer mit den Personen mit denen man zusammenlebt.

-----